

Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung

Leitbild der Konferenz der Informationsdienste
(KID)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhalt

Bedeutung der Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung	Seite 5
Grundsätze der Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung	Seite 9
Zuständigkeiten	Seite 17
Anhang 1: Information und Kommunikation im Vorfeld eidgenössischer Abstimmungen	Seite 18
Anhang 2: Rechtliche Grundlagen der Information und Kommunikation	Seite 20



Fotos in dieser Broschüre:

Impressionen aus dem Medienzentrum Bundeshaus. Das Medienzentrum an der Bundesgasse 8–12 in Bern wurde 2006 eröffnet. Der Umbau kostete (ohne Investitionen der SRG) 42,5 Mio. Franken und dauerte rund zweieinhalb Jahre. Der Bund ist Eigentümer des Gebäudes und stellt die Räumlichkeiten den verschiedenen Medien kostenlos zur Verfügung.

Editorial

Die Information der Öffentlichkeit gehört zu den verfassungsmässigen Aufgaben von Bundesrat, Departementen und Verwaltung. Der Bundesrat «sorgt für eine einheitliche, frühzeitige und kontinuierliche Information über seine Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren», heisst es im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz. Bei der Information der Stimmberechtigten hat der Bundesrat gemäss Gesetz über die politischen Rechte «die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit» zu beachten. Eine proaktive und transparente Information des Bundes stärkt die Grundlagen unserer Demokratie. Nur wenn die Behörden Bürgerinnen und Bürger umfassend über ihre Entscheidungen und Handlungsabsichten ins Bild setzen, können diese ihre politischen Rechte wahrnehmen.

Mit dem Aufkommen neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sind die Anforderungen an die Informationstätigkeit des Bundesrates und der Verwaltung gestiegen. Die mediale Berichterstattung hat sich beschleunigt, und die Mediennutzung hat sich diversifiziert – weg von der ausschliesslichen Informationsvermittlung durch die traditionellen Medien, hin zu digitalen Kanälen und sozialen Medien. Diesen Entwicklungen haben sich die Kommunikationsprozesse des Bundes anzupassen.

Das Leitbild der Konferenz der Informationsdienste (KID) gibt den Kommunikationsspezialistinnen und -spezialisten der Bundesverwaltung eine Richtlinie für ihre tägliche Arbeit. Es beschreibt einerseits die Verpflichtung der Informationsdienste, glaubwürdig, umfassend und publikumsgerecht zu informieren. Andererseits definiert es die Anforderungen an die Koordination unter den Departementen und Ämtern.

Das Leitbild schafft also die theoretische Grundlage für die Kommunikationstätigkeit. Entscheidend für deren Erfolg ist aber die praktische Umsetzung in der täglichen Arbeit – sei es in der herkömmlichen Kommunikation mit Medienmitteilungen oder Medienkonferenzen, sei es in der Informationsvermittlung via die dialogorientierten Kommunikationsinstrumente der «Social Media». Nur wenn die Informationsdienste den im Leitbild formulierten Ansprüchen im Alltag gerecht werden, können sie ihren Auftrag erfüllen: Die Bürgerinnen und Bürger so zu informieren, wie sie es von den Behörden eines demokratischen Staates erwarten dürfen.

André Simonazzi
Bundesratssprecher



Die Architektur

Auszug aus dem Baubeschrieb: «Kernpunkt des Projektes ist das vertikal ausgerichtete Foyer mit dem freistehenden, markanten Liftkörper.»

Bedeutung der Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung

In einer modernen Gesellschaft hat auch die behördliche Information und Kommunikation einen hohen Stellenwert. Deshalb haben Bundesrat und Bundesverwaltung heute die Pflicht zu kommunizieren, um in Zusammenarbeit mit den Medien die freie und unverfälschte Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

Mit einer aktiven Kommunikation erreichen Bundesrat und Bundesverwaltung mehrere Ziele: Sie vermitteln Informationen, zeigen Zusammenhänge auf, schaffen Transparenz und stellen Vertrauen her.

Bundesrat und Bundesverwaltung informieren von sich aus über Entscheide, Begründungen, Lagebeurteilungen und Vorkehrungen. Ihre Kommunikation unterstützt den Anspruch der Öffentlichkeit auf Einblick in den Entscheidungsprozess.

Dabei sind die folgenden drei Phasen von besonderer Bedeutung:

1. Problemstellung

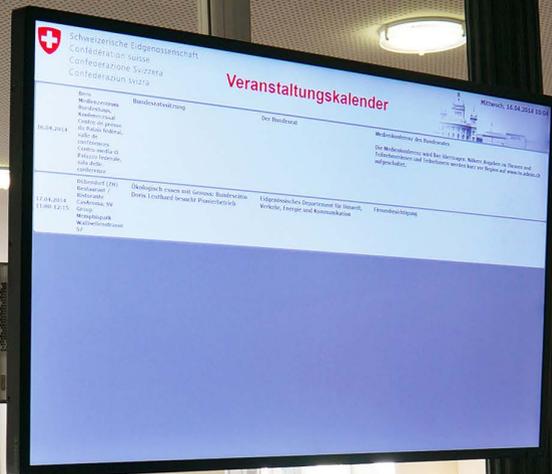
Die Kommunikation stellt das Problem dar und zeigt, wie Bundesrat und Bundesverwaltung eine Lage beurteilen, welche Mittel sie bereitstellen oder zur Verfügung haben und in welchen Zeiträumen Massnahmen getroffen werden sollen.

2. Diskussion

Die Kommunikation stellt Optionen und Alternativen mit Vor- und Nachteilen dar und ermöglicht somit eine offene und breite Diskussion.

3. Entscheid

Die Kommunikation begründet den getroffenen Entscheid und legt dar, warum diese Lösung gegenüber den Alternativen bevorzugt worden ist.



Der Empfang

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeskanzlei betreuen die Medienschaffenden. Das beinhaltet auch das Verteilen wichtiger Informationen und Unterlagen.

Bundesrat und Bundesverwaltung bemühen sich, breite Informationsbedürfnisse zu befriedigen und Anfragen des Parlaments, der Medien und der Öffentlichkeit vollständig zu beantworten.

Diese Informationen erfolgen in der Regel dreisprachig (deutsch, französisch, italienisch). Die Bereitstellung von Unterlagen auch in englischer Sprache ist je nach Thema angezeigt.

Die Kosten der regulären Informationstätigkeit werden über die Budgets der jeweiligen Departemente und Ämter abgerechnet.

Die Pflicht zur Information und das Transparenzgebot finden Grenzen beim Amtsgeheimnis, beim Schutz überwiegender öffentlicher Interessen, beim Schutz berechtigter privater Interessen und bei der Vertraulichkeit im Vorfeld von Entscheiden des Bundesrates (Mitberichtsverfahren).

Informatoren oder Informatorinnen treten in der Regel als erkennbare und zitierbare Quelle auf. Indiskretionen verletzen Regeln des Rechts und der Berufskultur. Sie sind untersagt. Hintergrundgespräche sind als ergänzendes Element einer umfassenden Informationsleistung jedoch zulässig.

Informationstätigkeit bei ausserordentlicher Lage

Die Information und Kommunikation im Krisenfall ist nicht Gegenstand dieses Leitbildes. Sie ist separat geregelt und unterliegt besonderen Bestimmungen.



Die SRG SSR

Die tägliche Berichterstattung aus «Bundes-Bern» erfolgt für alle Radio- und Fernsehprogramme der SRG SSR aus dem Medienzentrum Bundeshaus. Hier betreibt das Schweizer Fernsehen vier TV-Studios...

Grundsätze der Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung

Bundesrat und Bundesverwaltung informieren

aktiv

Die Information der Öffentlichkeit ist eine Bringschuld. Die Bundesverfassung wie auch das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) verpflichten Bundesrat und Bundesverwaltung zu frühzeitiger und kontinuierlicher Information. Aktive und umfassende Information bewirkt, dass weniger Falschinformationen, Vorurteile, Indiskretionen und Fehleinschätzungen entstehen können.

frühzeitig / rechtzeitig

Bundesrat und Bundesverwaltung sollen laufend vollständig informieren, ohne Wichtiges wegzulassen oder Negatives zu verschweigen. Durch sofortige Information kann verhindert werden, dass etwas aus dritter Hand an die Öffentlichkeit gelangt und Gerüchte oder Spekulationen entstehen. Kann eine Information nicht zum erstmöglichen Zeitpunkt vermittelt werden, so braucht es eine Erklärung, weshalb dies nicht möglich ist, welche weiteren Schritte anstehen und wann voraussichtlich informiert werden kann.

sachlich und wahr

Die Informationen müssen nach dem Wissensstand von Bundesrat und Bundesverwaltung wahr, sachlich und möglichst objektiv sein. Unzulässig sind Propaganda, Suggestion, Manipulation, Vertuschung, Lüge und Desinformation.

...und sechs Radiostudios für Berichte,
Interviews und Diskussionsrunden in
Deutsch, Französisch, Italienisch und
Rätoromanisch.



umfassend

Alle wesentlichen Tatsachen und Zahlen sind der Öffentlichkeit vollständig bekannt zu geben, sofern nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen im Wege stehen. Es ist irrelevant, ob die Information positiv oder negativ wirkt. Auch unangenehme Sachverhalte – Fehler, Pannen, Misserfolge – sind offen darzulegen.

Die Komplexität darf im Interesse der Verständlichkeit reduziert werden. Die Komplexitätsreduktion darf aber nicht zu einem unausgewogenen, einseitigen Blickwinkel führen.

einheitlich

Das Kollegialprinzip verlangt im Grundsatz, dass der Bundesrat gegen aussen mit einer Stimme spricht. Es ist aber möglich, Varianten darzulegen, auf Zwischentöne hinzuweisen und die Beschlüsse zu erklären. Die Information richtet sich – unabhängig von departementalen Einzelinteressen – nach den Entscheidungen der Kollegialregierung. Das Kollegialprinzip steht teilweise im Widerspruch zu einer umfassenden, transparenten Information – vor allem über Entscheidungsprozesse.

koordiniert

Einheitliche Information und Kommunikation setzt Absprache und Koordination aller Akteure voraus. Die Koordination erfolgt auf Stufe Bund an der täglichen Telefonkonferenz der Informationsbeauftragten aus den einzelnen Departementen, an der monatlichen Konferenz der Informationsdienste (KID) und durch weitere Sitzungen, die bei Bedarf einberufen werden.

kontinuierlich

Bundesrat und Bundesverwaltung sollen so früh wie möglich und danach kontinuierlich informieren. Auch Teilergebnisse, Varianten und Zwischenetappen sind der Öffentlichkeit darzulegen.

Wesentliche Informationen dürfen nicht aus taktischen Gründen zurückgehalten werden. Die Form der Vermittlung kann dem Medieninteresse angepasst werden, die Inhalte können das aber nicht.

A woman with dark hair, wearing a black blazer over a black t-shirt with the word 'MANGO' on it, a red skirt, black tights, and black heels, is walking towards the camera in a modern hallway. The hallway has a bright green wall on the left and a dark floor. The ceiling is white with recessed lighting. In the background, there are glass doors and a staircase.

Die Medienschaffenden

Journalistinnen und Journalisten der gedruckten Presse und der elektronischen Medien berichten über das politische Geschehen in Bern. Das Medienzentrum Bundeshaus bietet 370 Medienschaffenden Platz.

transparent

Für eine korrekte Meinungs- und Willensbildung ist es entscheidend, dass die Bürgerinnen und Bürger erkennen können, aus welcher Quelle eine Information stammt. Die Bundesverwaltung muss deshalb immer offen, d.h. unter Angabe der für die Information verantwortlichen Stelle, informieren.

dialogorientiert

Artikel 11 des RVOG verpflichtet den Bundesrat zu Dialog und Interaktivität mit der Bevölkerung. Der Bundesrat spricht nicht nur, er hört zu und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen, Erwartungen, Ansichten und Anliegen.

zielgruppen- und mediengerecht

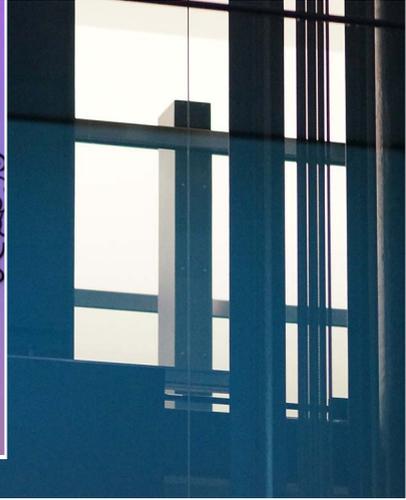
Die Information muss verständlich sein. Sie trägt den besonderen Bedürfnissen verschiedener Zielgruppen und unterschiedlicher Medien Rechnung.

Im Informationszeitalter muss die Bundesverwaltung ihr Angebot inhaltlich und formal auf unterschiedliche Zielgruppen zuschneiden. Dabei ist aber der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten: Sämtliche Informationen müssen grundsätzlich allen Medien gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden. Hauptpartner für die Information der Öffentlichkeit sind die im Bundeshaus akkreditierten Journalistinnen und Journalisten.

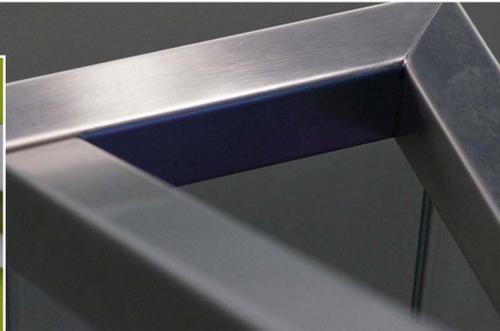
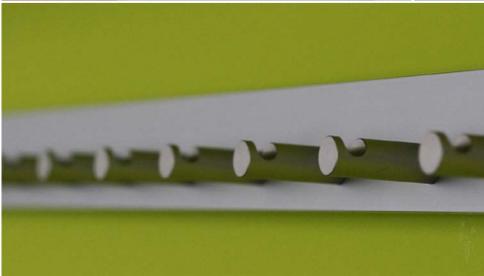
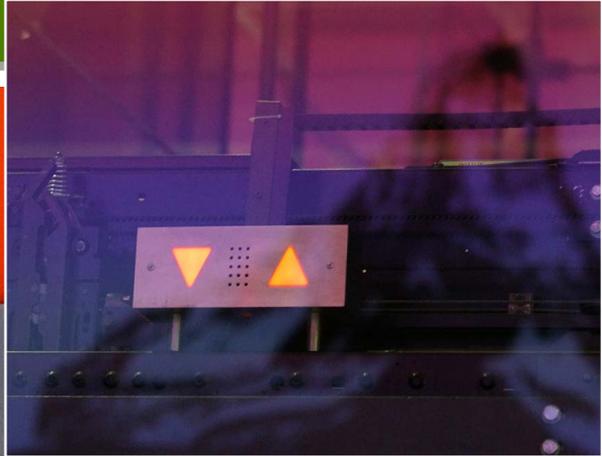
Schriftliche und mündliche Anfragen der Medien und der Öffentlichkeit sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gängigen offenen, aktiven Informationspraxis nach den genannten Grundsätzen beantwortet werden.

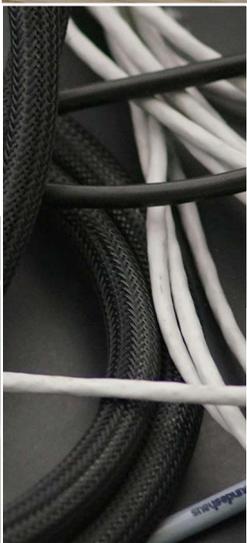
Auf Indiskretionen, Gerüchte, Spekulationen und Offene Briefe wird in der Regel nicht reagiert. Erfordern besondere Umstände eine Reaktion, gelten die Grundsätze dieses Leitbildes sinngemäss.

In Fragen der öffentlichen Sicherheit und in laufenden Justizverfahren kann aktive Kommunikation Einschränkungen unterworfen sein.



STUDIO 1-3







Der Medienkonferenzsaal

Er bietet 120 Plätze und ist Ort der Pressekonferenzen von Bundesrat, Verwaltung, Parlament und Parteien.



Zuständigkeiten

Die Information zwischen Bundesrat und Departementen wird vom Bundesratssprecher koordiniert. Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Departementen für die Information der Öffentlichkeit zu Lagebeurteilungen, Planungen und Entscheiden des Bundesrates.

Die Departemente informieren über ihre Tätigkeit in Absprache mit der Bundeskanzlei selbständig. Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bestimmt, wer für die Information verantwortlich ist. Die Informationschefin oder der Informationschef koordiniert zudem die Informationstätigkeit der Bundesämter.

Koordinationsorgan für departementsübergreifende Belange der Information und Kommunikation ist die Konferenz der Informationsdienste (KID), bestehend aus dem Bundesratssprecher (Vorsitz) und den Informationsverantwortlichen der Departemente, der Bundeskanzlei und der Parlamentsdienste.

Die Verordnung gibt der Bundeskanzlei die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit der KID Weisungen für die Koordination der Information und der Kommunikation zu erlassen.

Bei Bedarf kann der Bundesrat die Information und Kommunikation bei einer bestimmten Stelle zentralisieren. Diese erhält entsprechende Weisungsbefugnisse.

Anhang 1:

Information und Kommunikation im Vorfeld eidgenössischer Abstimmungen

Oberstes Ziel im Abstimmungskampf ist eine freie und unverfälschte Meinungsbildung. Eine Person kann ihre Meinung frei bilden, wenn sie alle relevanten Positionen aller zentralen Akteure kennt. Die Auslegeordnung von Wissen, das Aufzeigen von Zusammenhängen, die Begründung des behördlichen Standpunktes sowie der Dialog zwischen BürgerInnen und Staat sind in einer modernen Demokratie zur Voraussetzung für eine möglichst rationale politische Entscheidungsfindung geworden. Das staatliche Engagement ist aber an strikte Regeln gebunden.

Professor Georg Müller hat in einem Gutachten¹ dargelegt, dass Bundesrat und Bundesverwaltung für die Behördeninformation die Grundsätze «Kontinuität», «Transparenz», «Sachlichkeit» und «Verhältnismässigkeit» einhalten müssen, damit die politische Willensbildung fair und korrekt verläuft.

Kontinuität

Die öffentliche Diskussion über eine Vorlage beginnt schon in den Vorbereitungsphasen. Argumente, welche in der parlamentarischen Debatte geltend gemacht wurden, zählen auch im Abstimmungskampf. Die öffentliche Diskussion wird im Abstimmungskampf lediglich weitergeführt. Die Behörden sollen ihre Argumente so früh wie möglich vorbringen, um eine kontinuierliche Meinungs- und Willensbildung zu ermöglichen. Sie dürfen wichtige Informationen nicht zurückhalten. Es ist aber zulässig, das Schwergewicht auf Informationen zu legen, die noch nicht ausreichend vermittelt und nicht genügend wahrgenommen worden sind.

¹ Gutachten für den Bericht «Das Engagement von Bundesrat und Bundesverwaltung im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen» einer Arbeitsgruppe der Konferenz der Informationsdienste (AG KID), Bern, 22. November 2001.

Transparenz

Die Stimmberechtigten müssen erkennen können, wer der Absender einer Information ist. Die Quelle muss immer offengelegt werden. Unzulässig sind verdeckte Behördeninformationen. Der Anschein einer privaten Meinungsäußerung darf nicht erweckt werden, wenn es sich in Wirklichkeit um eine behördliche Stellungnahme handelt. Falls Abstimmungsunterlagen (z.B. Referate) Dritten zur Verfügung gestellt werden, so müssen die Dokumentationen allen interessierten Personen und Organisationen zugänglich gemacht werden.

Sachlichkeit

Die Stimmberechtigten dürfen mit sachlichen Argumenten überzeugt, nicht aber überredet werden. Unzulässig sind Auftritte, die sich ausschliesslich gegen Personen oder undifferenziert gegen andere Meinungen und Werthaltungen richten.

Bundesrat und Bundesverwaltung sollen nicht nur Fakten vermitteln, sondern auch ihren eigenen Standpunkt sachlich vertreten. Negative Auswirkungen einer Vorlage dürfen sie aber nicht verschweigen. Ihre Informationen und Stellungnahmen müssen gemäss dem Wissensstand richtig und vollständig sein. Unsachlich wäre es, gewisse Informationen oder Argumente zurückzuhalten, «falsch» zu gewichten oder nicht im richtigen Zusammenhang vorzubringen.

Verhältnismässigkeit

Bundesrat und Bundesverwaltung müssen im Abstimmungskampf verhältnismässig informieren. Das bedeutet einerseits, dass die Information dazu beitragen muss, das Oberziel zu erreichen, nämlich die freie und unverfälschte Meinungsbildung der Stimmberechtigten. Unverhältnismässig sind demnach behördliche Informationen, die nicht zur Verbesserung der Entscheidungsfindung der Stimmberechtigten beitragen. Andererseits sollten alle Parteien über gleich lange Spiesse beziehungsweise gleiche Chancen verfügen. Einseitige Machtausübung, die zur Verfälschung der Ergebnisse führen könnte, ist zu verhindern.

Anhang 2:

Rechtliche Grundlagen der Information und Kommunikation

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 180 Regierungspolitik

- ¹ Der Bundesrat bestimmt die Ziele und die Mittel seiner Regierungspolitik. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.
- ² Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

Art. 10 Information

- ¹ Der Bundesrat gewährleistet die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit.
- ² Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige und kontinuierliche Information über seine Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren.
- ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen.

Art. 10a Bundesratssprecher oder Bundesratssprecherin

Der Bundesrat bestimmt ein leitendes Mitglied der Bundeskanzlei als Bundesratssprecher oder -sprecherin. Dieser oder diese informiert im Auftrag des Bundesrates die Öffentlichkeit. Er oder sie koordiniert die Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.

Art. 11 Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Der Bundesrat pflegt die Beziehungen zur Öffentlichkeit und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen.

Art. 21 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Bundesrates und das Mitberichtsverfahren (...) sind nicht öffentlich. Die Information richtet sich nach Artikel 10.

Art. 34 Information

¹ Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin sorgt in Zusammenarbeit mit den Departementen für die geeigneten Vorkehren zur Information der Öffentlichkeit.

² Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin sorgt für die interne Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.

Art. 40 Information

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin trifft in Absprache mit der Bundeskanzlei die geeigneten Vorkehren für die Information über die Tätigkeit des Departementes und bestimmt, wer für die Information verantwortlich ist.

Art. 54 Informationskonferenz

¹ Die Informationskonferenz besteht aus dem Bundesratssprecher oder der Bundesratssprecherin und den Verantwortlichen für die Information in den Departementen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Parlamentsdienste kann mit beratender Stimme teilnehmen.

² Die Informationskonferenz befasst sich mit anstehenden Informationsproblemen der Departemente und des Bundesrates; sie koordiniert und plant die Information.

³ Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin führt den Vorsitz.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

Art. 23

- ¹ Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit den Departementen, zuständig für die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit über Entscheide, Absichten und Vorkehren des Bundesrates. Sie sorgt für die nötige Planung und erarbeitet die Grundsätze für die Kommunikationspolitik des Bundesrates.
- ² Die Departemente und die Bundeskanzlei tragen die Verantwortung für die interne und externe Information und Kommunikation über ihre Geschäfte. Sie stellen diese in den Gesamtzusammenhang der Kommunikationspolitik des Bundesrates. Sie regeln die Informationsaufgaben der ihnen untergeordneten Einheiten.
- ³ Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Informationsdienste, für die Koordination der Information und Kommunikation zuständig und kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen.
- ⁴ Bei Bedarf kann der Bundesrat die Information und Kommunikation bei der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten, bei der Bundeskanzlei, einem Departement oder einer anderen bezeichneten Stelle zentralisieren. Die bezeichnete Stelle erhält entsprechende Weisungsbefugnisse.

Bundesgesetz über die politischen Rechte

Art. 10a Information der Stimmberechtigten

- ¹ Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen.
- ² Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.
- ³ Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar.
- ⁴ Er vertritt keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung.

Art. 11 Abstimmungsvorlage, Stimmzettel und Erläuterungen

- ² Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten

Rechnung trägt. Die Abstimmungsvorlage muss den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen enthalten. Für Volksinitiativen und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Bundesrat mit; dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungserläuterungen. Der Bundesrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen. Verweise auf elektronische Quellen dürfen nur in die Abstimmungserläuterungen aufgenommen werden, wenn der Urheber der Verweise schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu elektronischen Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen

Bundspersonalgesetz

Art. 22 Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis

¹ Die Angestellten unterstehen dem Berufsgeheimnis, dem Geschäfts- und dem Amtsgeheimnis.

Herausgeber

Konferenz der Informationsdienste (KID)

Produktion/Gestaltung/Fotos

Bundeskanzlei

Sektion Kommunikationsunterstützung

3003 Bern

Internet

www.news.admin.ch → Dokumentation → Rechtliche Grundlagen

3003 Bern, 2015